

Antrag zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Antragsteller:

Name, «Nachname»

Vorname, «Vorname»

Geburtsdatum «Geburtsdatum»

1. Ich beantrage die Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg.
Als Begleitperson(en) benenne ich

- 1)
- 2)
- 3)

Die Zustimmung der benannten Begleitperson(en) und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt (1 Blatt je Begleiter).
Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung stimme ich zu.

(Hierzu zählen z.B. Eintragungen im Verkehrszentralregister, amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu Unfällen kommt, sowie die Kontaktdaten für Befragungen im Rahmen der Evaluation).

2. Ich beantrage bereits jetzt die Ausfertigung eines Kartenführerscheins für den Tag der Vollendung meines 18. Lebensjahres.

Ort,

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg teilnimmt.

Mit der/den benannten Begleitperson(en) bin ich ebenfalls einverstanden.

Gesetzliche Vertreter:

Name	Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Ort	Ort
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift

Anlagen:

Angaben zu der/den Begleitperson(en)

(1 Blatt je Begleiter)

Beiblatt für eine Begleitperson (Anlage zum Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“)

Antragsteller :

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Begleitperson :

Name,

Vorname,

Geburtsdatum:

Anschrift:

Führerschein der Klasseausgestellt amdurch

Führerscheinnummer

(Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg

zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und

2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,

2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU / EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,

3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,

2. 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV an die Begleitperson habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Beiblatt für eine Begleitperson (Anlage zum Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“)

Antragsteller :

Name,

Vorname,

Geburtsdatum:

Begleitperson :

Name,

Vorname,

Geburtsdatum:

Anschrift:

Führerschein der Klasseausgestellt amdurch

Führerscheinnummer

(Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg

zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und

2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,

2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU / EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,

3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,

2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV an die Begleitperson habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson